

Satzung



§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der am 13.07.2012 gegründete Verein führt den Namen „Pfotenfreunde e.V.“ und hat seinen Sitz in Schmiedefeld (Gemeinde Großharthau). Er ist im Vereinsregister Dresden unter der Nummer VR 5754 eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Vereinszweck wird verwirklicht durch:

- die Ausübung von sinnvoller Beschäftigung von Mensch mit Hund.
- die Beratung, Anleitung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu Fragen der Haltung von Hunden bzw. dem Leben mit Hunden
- den Sport mit Hunden
- den Tierschutz

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, nach bestem Wissen und Können dem Zweck des Vereins zu dienen, ihn zu fördern und in der eigenen Tierhaltung die Forderung des Tierschutzes und der Tierhygiene einzuhalten und Vorbild zu sein.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus Beiträgen, eigenen Einnahmen, Spenden sowie Sachgeschenken.

Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Personen unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Erklärung abgelehnt wird. Über die Ablehnung entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung brauchen die Ablehnungsgründe nicht

mitgeteilt zu werden.

Jedem Mitglied wird die Satzung des Vereins ausgehändigt.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Monate zum Jahresende.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

a) mit der Entrichtung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand ist

b) dem Zweck oder der Satzung des Vereins in grober Weise zuwiderhandelt

c) in anderer Weise dem Verein oder den Tierschutzbestimmungen schadet
Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit nach Anhören des(der) Betroffenen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

Nach dem Ende der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht für die bis dahin fälligen Beiträge bestehen.

§5 Mittelverwendung

Spenden, Zuwendungen, eigene Einnahmen und Beiträge sind Eigentum des Vereins.

Aus persönlichem Eigentum zur Verfügung gestellte Sachwerte bleiben Eigentum des Mitgliedes. Es wird ein Nutzungsvertrag abgeschlossen.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand. Die Bereitstellung von Mitteln wird beim Vorstand schriftlich beantragt und begründet.

§6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) den Trainern der Gruppen, einer der Trainer ist stellvertretender Vorsitzender
- c) dem Schatzmeister

Der(die) Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein. Ansonsten vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam im Sinn des § 26 BGB.

Dem(der) Schatzmeister(in) obliegt die Erledigung aller finanziellen Vorgänge und die Führung aller hierzu benötigter Unterlagen und Bücher.

Der Vorstand leitet die Mitgliederversammlungen und führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Die Vorstandsmitglieder führen ihre Ämter ehrenamtlich und unentgeltlich aus, haben aber Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der einzelnen Mitglieder ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet innerhalb eines Geschäftsjahres ein Mitglied des Vorstandes aus, so beauftragt der Vorstand ein Mitglied kommissarisch mit der Wahrnehmung der Geschäfte. In der nächstfolgenden Mitgliederversammlung muss die Ersatzwahl erfolgen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§9 Vorstandssitzungen

Der Vorstand berät in angemessenen Abständen, mindest jedoch zweimal im Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind von einem Mitglied des Vorstandes Niederschriften anzufertigen und zu unterzeichnen.

§10 Die Mitgliederversammlung

Jedes ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechtes in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Die Einberufung hat schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und mindestens 4 Wochen vorher, zu erfolgen.

Anträge sind 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Die Mitgliederversammlung kann außerdem einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und bestellt jährlich 2 Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Zur Satzungsänderung und zum Ausschluss von Mitgliedern ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen, gültig abstimmenden Mitglieder erforderlich.

Soll die Auflösung des Vereins beschlossen werden, so müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein; und mindestens drei Viertel der Anwesenden müssen für die Auflösung stimmen. Gleiches gilt auch, wenn der Zweck des Vereins geändert werden soll.

Bei Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins oder Änderung der Vereinszwecke muss der volle Wortlaut des Änderungsvertrages schriftlich mitgeteilt werden.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Großharthau, die es unmittelbar und ausschließlich für die in §2 dieser Satzung aufgeführten Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13.07.2012 von der Mitgliederversammlung beschlossen und am 22.09.2012 sowie am 09.11.2018 durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert.